

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 186/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edward Charles S [REDACTED]

[REDACTED] Street, P [REDACTED], F [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Ferienzivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht prüft und bestätigt den Sachverhalt, auf den die Behörde die Versagung weiterer Entschädigung gestützt hatte. Seine Entscheidung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang